

05  
19



# AKTUELL

INFORMATIONEN FÜR UNSERE MANDANTEN

LINK ROTTER EHMANN + KOLLEGEN

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

## In dieser Ausgabe

- *A1-Bescheinigungen für Auslandsaufenthalte elektronisch anfordern*
- *Abschaffung der steuerfreien Guthabekarten*
- *Jobtickets*
- *Vorsorgevollmacht*
- *Betrug mit vermeintlichen Inkasso-Schreiben*
- *Ausstellung und Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen*
- *Minijob*
- *Dienstfahrrad*
- *Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung-Verpflichtung ab 2019*
- *Team*

### A1-Bescheinigungen für Auslandsaufenthalte elektronisch anfordern

Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer sind gesetzlich verpflichtet, jede grenzüberschreitende Tätigkeit innerhalb der EU/EWR und der Schweiz beim zuständigen Versicherungsträger anzuzeigen. Dies bedeutet, dass für jede noch so kurze grenzüberschreitende Dienstreise ab dem ersten Tag eine A1-Bescheinigung erforderlich ist. Das Entsendeformular A1 bescheinigt, welches Sozialsystem für einen Versicherten zuständig ist.

Seit dem 1.1.2019 ist das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren über A1-Vordrucke verpflichtend. Für Arbeitgeber/Selbstständige gilt die elektronische Antragsregelung in begründeten Einzelfällen erst ab 1.7.2019.

Arbeitnehmer müssen die Anträge bei der gesetzlichen Krankenkasse stellen und das Original dieser Bescheinigung bei ihren beruflichen Aufenthalten im Ausland mitführen. Privatversicherte und Selbstständige müssen den Antrag beim zuständigen Rentenversicherungsträger stellen.

#### Bitte beachten Sie!

Eine Entsendung liegt nicht nur in den Fällen vor, in denen der Mitarbeiter für eine Dienstreise zur Durchführung eines Projekts im Ausland eingesetzt wird. Auch eine nur kurzzeitige Teilnahme an Messen, Meetings, Workshops, Konferenzen oder Seminaren, d. h. jeder berufliche Grenzübertritt, erfordert die Mitführung einer A1-Bescheinigung.

#### Achtung:

In vielen europäischen Ländern wird das Vorhandensein der A1-Bescheinigung mittlerweile streng kontrolliert und das Fehlen teilweise mit hohen Sanktionen und Bußgeldern bestraft.

Derzeit gibt es auch Überlegungen, diese Vorschrift für normale Dienst- bzw. Geschäftsreisen wieder abzuschaffen. Vor der Europawahl ist hier jedoch mit keiner Entscheidung zu rechnen.

### Abschaffung der steuerfreien Guthabekarten

In einem neuen Gesetzesentwurf schlägt das Bundesfinanzministerium vor die sogenannten Sachbezüge neu zu definieren. Bisher können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern über eine Prepaid-Kreditkarte monatlich bis zu 44 € steuer- und sozialabgabenfrei zukommen lassen. Die Arbeitnehmer können damit in vielen Geschäften bezahlen. Die Abhebung von Bargeld ist nicht möglich. Durch die geplante Neuregelung könnte dieser Vorteil sowohl für die Prepaid-Karten als auch für bestimmte Gutscheine bald vorüber sein. Der Gesetzesentwurf sieht vor diese Regelung nur noch für tatsächliche Sachzuwendungen anzuwenden.

Die Neuregelung soll im Januar 2020 in Kraft treten. Bundestag und Bundesrat müssen aber zuerst noch zustimmen.

## Jobtickets

### Jobtickets seit dem 1.1.2019 wieder steuerfrei

Seit dem 1.1.2019 sind Zuschüsse oder Sachbezüge des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr in voller Höhe lohnsteuer- und damit auch sozialversicherungsfrei. Voraussetzung ist, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn bezahlt werden.



Eine Lohn- oder Gehaltsumwandlung ist dagegen steuererschädlich. Somit können Arbeitgeber und Arbeitnehmer die 44-€-Grenze für geldwerte Vorteile (Sachbezüge) anderweitig ausschöpfen.

Zudem wird die Steuerbegünstigung auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr erweitert. Die Steuerfreiheit für Jobtickets gilt sowohl für Barzuschüsse als auch für Sachleistungen, die Arbeitgeber gewähren. Die steuerfreien Leistungen werden aber auf die Entfernungspauschale angerechnet.

### Jobticket auch für Minijobber

Diese Regelung gilt auch für Minijobber.

#### Beispiel:

Ein Minijobber verdient monatlich bereits 450 €. Eine Gehaltserhöhung würde die 450-€-Grenze überschreiten und den „Minijob“ gefährden. Der Arbeitgeber entschließt sich dafür, seinem Minijobber für die Fahrten zur Arbeit einen Zuschuss in Form eines sog. Jobtickets in Höhe von 50 € zu gewähren.

#### Vorteil:

Die Beschäftigung bleibt weiterhin ein Minijob, da es sich bei dem Jobticket um einen lohnsteuer- und sozi-

alversicherungs-freien Sachbezug handelt, der nicht die 450-€-Grenze erhöht. In die ab 2019 geltende neue Regelung werden auch private Fahrten im öffentlichen Nahverkehr in die Steuerbefreiung einbezogen.

#### Anmerkung:

Aufwendungen für ein Jobticket blieben bisher als Sachbezug nur bis zu einer Freigrenze von monatlich 44 € steuer- und sozialversicherungsfrei. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, steuerpflichtige Beträge pauschal zu versteuern. Mit der neuen Regelung kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern weiter „Gehaltsvorteile“ zukommen lassen, ohne die 450-€-Grenze zu überschreiten oder Pauschalsteuer zu bezahlen.

## Vorsorgevollmacht

Jeder kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln zu können. In einer Vorsorgevollmacht gibt die betroffene Person in gesunden Tagen für den Fall einer später eintretenden Geschäfts- oder Einwilligungsunfähigkeit (z. B. durch altersbedingten Abbau von geistigen Fähigkeiten) einem anderen die Vollmacht, im Namen der betroffenen Person zu handeln. Sie ist nicht nur sinnvoll für ältere Menschen, sondern für jeden. Denn auch bei Ehe- und Lebenspartnern dürfen diese im Notfall nicht automatisch füreinander handeln. Bei Nichtvorliegen einer Vorsorgevollmacht bestimmt das Gericht, wer für den Betroffenen die Entscheidungen trifft (z. B. ein Angehöriger oder auch ein Berufsbetreuer).

Die Wahl des Bevollmächtigten will gut überlegt sein. Das Vertrauen in die Person ist eine wichtige Voraussetzung, da diese im „Ernstfall“ wichtige Entscheidungen z. B. bei medizinischen Behandlungen, bei der Auswahl eines Pflegeplatzes und in finanziellen Dingen zu treffen

hat.

Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter <https://www.bmjv.de> - Publikationen.

### Betrug mit vermeintlichen Inkasso-Schreiben

Betrüger verschicken vermehrt Zahlungsaufforderungen per E-Mail oder SMS. Die Forderungen sind i. d. R. frei erfunden, die angegebenen Inkassounternehmen existieren gar nicht. Um den Mails einen seriösen Touch zu geben und den vermeintlichen Forderungen Nachdruck zu verleihen, nutzen die Versender z. B. die Logos oder fälschen E-Mail-Adressen bestehender Unternehmen.

Leider gibt es auch immer wieder amtlich wirkende Schreiben die den Anschein erwecken, dass sie wirklich von einem Amt stammen. Hier wird meist die Eintragung in irgendein sinnloses Register zu einem horrenden Preis angeboten.

### Das Umsatzsteuergesetz fordert die folgenden Angaben in einer Rechnung:

- Name und (vollständige) Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-Id-Nr.)
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer
- eindeutige, leicht prüfbare Beschreibung der Leistung bzw. Lieferung
- Zeitpunkt der Leistung bzw. Lieferung und der Vereinnahmung des Entgelts
- Entgelt (aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und evtl. Steuerbefreiungen)
- Umsatzsteuersatz oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung
- Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht von zwei Jahren bei Bauleistungen für Privatpersonen
- Die Angabe „Gutschrift“ in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger



Das Aussehen dieser Rechnungen und Zahlungsaufforderungen wirkt auf den ersten Blick offiziell. Prüfen Sie solche Schreiben genau. Im Rahmen einer Internet-Recherche lässt sich meist feststellen ob es sich hierbei um einen Betrugsversuch handelt.

### Ausstellung und Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen

Damit eine Rechnung zum Vorsteuer-, bzw. Betriebsausgabenabzug zugelassen wird, muss sie strenge Anforderungen erfüllen. Rechnungen können auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.

Für Rechnungen unter 250 € gelten Erleichterungen; hier kann die Steuer-/USt-Id-Nr, eine Rechnungsnummer sowie der Lieferzeitpunkt entfallen.

### Aufbewahrungspflicht:

Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei einem Unternehmer in der Regel zehn Jahre. Besteht eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung von Rechnungen, sind elektronische Rechnungen zwingend digital während der Dauer der Aufbewahrungsfrist auf einem Datenträger aufzubewahren, der keine Änderungen mehr zulässt. Hierzu gehören insbesondere nur einmal beschreibbare CDs und DVDs. Bitte beachten Sie! Die immer kritischer werdenden Prüfungen durch die Finanzverwaltung zwingen zur akribischen Befolgung der Vorgaben und Aufbewahrungen. Die Aufbewahrung einer elektronischen Rechnung z. B.

„nur“ als Papiaerausdruck ist nicht zulässig!

Besteht eine Aufbewahrungspflicht bei Leistungen an Privatpersonen z. B. bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, muss der Unternehmer den Leistungsempfänger in der Rechnung auf dessen Aufbewahrungspflicht hinweisen. Hierbei ist es ausreichend, wenn in der Rechnung ein allgemeiner Hinweis enthalten ist, dass eine Privatperson diese Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre aufzubewahren hat.

Eine schriftliche Dokumentation mit detaillierten Angaben zur Krankheitsvertretung ist hier zwingend notwendig.

### Mehrfachbeschäftigungen bei 450-€-Jobbern

Minijobber dürfen monatlich bis zu 450 € verdienen. Diese Grenze gilt nicht nur für den klassischen 450-€-Minijob, sondern auch für die Prüfung der Berufsmäßigkeit bei kurzfristigen Minijobs. In der Praxis kommt es aber häufig vor, dass mehrere Minijobs nebeneinander ausgeübt werden. Hier gilt es ein paar Spielregeln



## Minijob

### Überschreiten der Minijob-Grenze von 450 € durch Krankvertretung

Grundsätzlich ist der Verdienst eines Minijobbers auf 450 € im Monat bzw. 5.400 € im Jahr begrenzt. In der Praxis ergeben sich aber Fälle, in denen Minijobber - aufgrund von z. B. Krankheitsvertretung - mehr leisten müssen und dadurch die 450-€-Grenze überschreiten.

Ob diese Überschreitung des Minijobs schädlich ist, hängt davon ab, ob die Verdienstgrenze nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird. Danach gilt: Wird die Verdienstgrenze gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten, bleibt die Tätigkeit ein Minijob.

Als gelegentlich gilt die Zahlung eines höheren Verdienstes für maximal drei Kalendermonate in einem 12-Monats-Zeitraum. In solchen Ausnahmefällen darf der Jahresverdienst auch mehr als 5.400 € betragen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der höhere Verdienst drei Monate hintereinander oder in drei einzelnen Monaten verteilt über den 12-Monats-Zeitraum erzielt wird. Werden Krankheitsvertretungen in mehr als drei Kalendermonaten übernommen, wäre die Beschäftigung kein Minijob mehr.

zu beachten.

Minijob neben kurzfristigem Minijob: Hier gilt der Grundsatz, dass nur Beschäftigungen derselben Art zusammenzurechnen sind. Ein Beschäftigter kann einen 450-€-Minijob neben einem kurzfristigen Minijob ausüben. Bei der Prüfung der Einhaltung der Entgeltgrenze sind auch nur die Arbeitsentgelte mehrerer nebeneinander ausgeübter 450-€- oder kurzfristiger Minijobs zusammenzurechnen.

Minijobwechsel innerhalb eines Kalendermonats: Endet ein Minijob im Laufe eines Kalendermonats und wird anschließend bei einem anderen Arbeitgeber ein Minijob aufgenommen, erfolgt für diesen Monat keine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte.

Mehrere Minijobs ausschließlich im selben Kalendermonat: Werden mehrere Minijobs oder kurzfristige Minijobs aufgenommen, die jeweils in demselben Kalendermonat beginnen und enden, wird das Entgelt der Minijobs zusammengerechnet. Wird die Grenze von 450 € überschritten, so ist der später aufgenommene Job kein 450-€-Minijob beziehungsweise kein kurzfristiger Minijob. Dies gilt auch dann, wenn die Minijobs bei unterschiedlichen Arbeitgebern ausgeübt werden.

### Handlungsbedarf bei Minijobbern auf Abruf

Durch das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete

Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) wurde die gesetzliche Vermutung zur wöchentlich vereinbarten Arbeitszeit ab dem 1.1.2019 von zehn auf 20 Stunden erhöht, wenn keine eindeutige Regelung dazu getroffen wurde. Diese Änderung hat gravierende Auswirkungen insbesondere auf „Minijobber auf Abruf“.

#### Beispiel:

Eine Arbeitszeit für den Minijobber wurde nicht festgelegt.

- Bis 31.12.2018: Bei einem (Mindest-)Stundenlohn von 8,84 € und einer 10-Stunden-Woche kam bei einem Wochenfaktor von 4,33 Wochen pro Monat eine Vergütung in Höhe 382,77 € zum Tragen. Die 450-€-Grenze wurde nicht überschritten.
- Seit 1.1.2019: Unter Zugrundelegung des derzeitigen Mindestlohns von 9,19 € sowie einer (vermuteten) Arbeitszeit von 20 Stunden je Woche kommt bei einem Wochenfaktor von 4,33 Wochen pro Monat 795,85 € zum Tragen. Dadurch wird die 450-€-Grenze überschritten und der Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig.

#### Anmerkung:

Arbeitsverträge mit Minijobbern mit Abrufarbeit ohne Angaben von Arbeitszeiten sollten zwingend zeitnah überprüft und angepasst werden. Vereinbaren Sie eine eindeutige Arbeitszeitregelung.

#### Bitte beachten Sie!

Durch die Anhebung des Mindestlohns kann bei gleicher Stundenzahl auch die 450-€-Grenze überschritten werden. Bis 31.12.2018 konnten Minijobber monatlich rund 50 Stunden (450 / 8,84 €) arbeiten, seit dem 1.1.2019 sind es nur noch rund 48 Stunden (450 / 9,19 €).

### Dienstoffahrrad

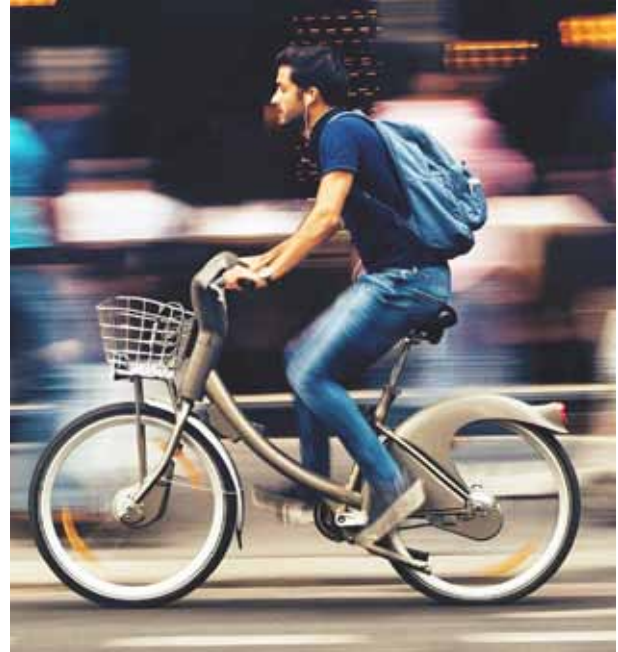
Seit 1. Januar 2019: Steuerlicher Rückenwind bei Fahrten mit dem Dienstoffahrrad sowie für dienstliche Elektro- und Hybridfahrzeuge

Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber ein Dienstoffahrrad zur Verfügung gestellt bekommen, können sich seit 1. Januar 2019 besonders freuen. Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines Fahrrads oder Elektrofahrads ist nunmehr steuerfrei. Voraussetzungen hierfür sind, dass der Arbeitgeber den Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt und das Elektrofahrzeug verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen ist, z. B. weil der Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt.

Mit der gesetzlichen Neuregelung soll das umweltfreundliche Engagement von Radfahrern und deren Arbeitgebern, die die private Nutzung sowie die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für ihre Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ermöglichen, honoriert werden.

#### Hinweis

Auch bezüglich der Begünstigung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung gibt es seit Jahresbeginn eine gesetzliche Änderung. Diese müssen im Rahmen der Berechnung des geldwerten Vorteils nur noch mit der Hälfte des Neuwagenpreises angesetzt werden. Die Begünstigung gilt für Anschaffungen vor dem 1. Januar 2022.



### Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung-Verpflichtung ab 2019

Arbeitgeber sind ab 01.01.2019 verpflichtet, bei einer Entgeltumwandlung ihrer Arbeitnehmer in Vorsorgeverträge der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung, Pensionsfonds und Pensionskasse), die ersparten Arbeitgeberanteile an Sozialversicherungsbeiträgen zu Gunsten der Beschäftigten an die durchführende Versorgungseinrichtung zusätzlich weiterzuleiten.

Der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss beträgt 15 Prozent des umgewandelten Entgeltes oder die tatsächlich geringeren eingesparten Sozialversicherungsbeiträge aus dem umgewandelten Arbeitsentgelt.

Dies kann in Fällen zum Tragen kommen, in denen der Arbeitnehmer die Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung, aber nicht die zur Renten- und Arbeitslosenversicherung überschritten hat. Sofern der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung keine Sozialversicherungsbeiträge erspart, weil etwa auch die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung bereits überschritten ist, ist kein Arbeitgeberzuschuss fällig.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zu einem Zuschuss besteht auch dann nicht, wenn die Entgeltumwandlung im Rahmen von Direktzusagen oder Unterstützungskassenzusagen erfolgt. Außerdem kann in Tarifverträgen von der Regelung abgewichen werden. Die Arbeitge-

berzuschüsse sind ebenfalls steuerfreie Bezüge (§ 3 Nr. 63 EStG).



### Anpassung

Bei der zeitlichen Anwendung der Neuregelung ist zwischen neu abgeschlossenen Entgeltumwandlungs-Vereinbarungen ab dem 01.01.2019 und bestehenden Entgeltumwandlungs-Vereinbarungen zu unterscheiden. Für bereits bestehende Entgeltumwandlungs-Vereinbarungen ist der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss erst ab dem 01.01.2022 verpflichtend gesetzlich geregelt, wobei dies auch dann gilt, wenn eine bestehende Entgeltumwandlungs-Vereinbarung verändert, z. B. erhöht wird. Damit soll den Beteiligten ausreichend Zeit gegeben werden, sich auf die Neuregelung einzustellen. In Tarifverträgen kann von dieser Regelung wiederum abgewichen werden.

### Arbeitgeberwechsel

Hierbei kann der Altersvorsorgevertrag auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden. Soll die Versorgung beim neuen Arbeitgeber durch Entgeltumwandlung freiwillig werden, unterliegt diese ab dem 01.01.2019 abgeschlossene Entgeltumwandlungs-Vereinbarung ab dem Abschluss des verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses. Eine Verpflichtung zur Leistung des Arbeitgeberzuschusses tritt aber für alle Entgeltumwandlungs-Vereinbarung ab dem 01.01.2022 ein.

Bitte überprüfen Sie deshalb Ihre Entgeltumwandlungs-Vereinbarungen mit Ihren Arbeitnehmern

## Team



Frau Natalie Vogel

Steuerfachangestellte, ist seit 02. Januar 2019 neu in unserem Team.



Frau Ute Gengenbach-Kohl

Steuerfachangestellte, ist seit 02. Januar 2019 neu in unserem Team.

# KREATIV - STEUERN - GESTALTEN

Herausgeber:

LINK ROTTER EHMANN  
+ KOLLEGEN GMBH

Steuerberatungsgesellschaft

Weiherstr. 2-4  
75173 Pforzheim  
Tel. 07231 9246-0  
[www.liro.de](http://www.liro.de)  
[info@liro.de](mailto:info@liro.de)



Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt.  
Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.  
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.